



Resolution 2641 (2022)

**verabschiedet auf der 9084. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juni 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht (S/2022/479) der mit Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012), 2136 (2014), 2198 (2015), 2293 (2016), 2360 (2017), 2424 (2018), 2478 (2019), 2528 (2020) und 2582 (2021) verlängert wurde,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Präsenz in- und ausländischer bewaffneter Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo sowie das Leid, das sie insbesondere durch Menschenrechtsverletzungen über die Zivilbevölkerung des Landes bringen, und über die Verbindungen, die Berichten zufolge zwischen der Allianz der demokratischen Kräfte und terroristischen Netzen bestehen, die die Konflikte weiter verschärfen und zur Untergrabung der staatlichen Autorität beitragen können, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und den anhaltenden unerlaubten Handel damit, die es diesen bewaffneten Gruppen ermöglichen, zu operieren, *unter Begrüßung* der diplomatischen Bemühungen der Staaten der Region zur Förderung von Frieden und Aussöhnung in der Region, einschließlich der in Nairobi (Kenia) abgehaltenen Klausurtagungen der Staatsoberhäupter der Ostafrikanischen Gemeinschaft über die Situation in Bezug auf Frieden und Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo, *in Anerkennung* der Ergebnisse der Klausurtagungen und der Verpflichtungen zur Förderung der Aussöhnung und der Stabilisierung und zur Sicherstellung dauerhaften Friedens in der Demokratischen Republik Kongo und *mit der Aufforderung* an alle Unterzeichnerstaaten, ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen für Frieden und Sicherheit für die Demokratische Republik Kongo und die Region in vollem Umfang nachzukommen,



Kenntnis nehmend von dem Urteil des Militärgerichtshofs der ehemaligen Provinz Kasai-Occidental vom 29. Januar 2022 und von den Anstrengungen, die für Rechtsverstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, *erneut darauf hinweisend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigen-gruppe und der vier kongolesischen Staatsangehörigen, die sie begleiteten, umfassend untersuchen und die Tatverantwortlichen vor Gericht stellen muss, *unter Begrüßung* der als Folgemechanismus bekannten Arbeit des Teams der Vereinten Nationen, das in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden zur Unterstützung ihrer Ermittlungen entsandt wurde, und *ferner* ihre fortgesetzte Kooperation *begrüßend*,

betonend, wie wichtig die Verbesserung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung von Waffen- und Munitionsbeständen ist, unter anderem um die Gefahr der Umleitung von Ausgangsmaterialien für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu bewaffneten Gruppen zu mindern,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen keine nachteiligen humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung der Demokratischen Republik Kongo haben sollen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 6 der Resolution [2293 \(2016\)](#) festgelegten Maßnahmen und bekräftigten Bestimmungen bis zum 1. Juli 2023 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 5 der Resolution [2293 \(2016\)](#) genannten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss nach Resolution [1533 \(2004\)](#) („Ausschuss“) aufgrund von Handlungen benannt werden, die in Ziffer 7 der Resolution [2293 \(2016\)](#), Ziffer 3 der Resolution [2360 \(2017\)](#) und Ziffer 3 der Resolution [2582 \(2021\)](#) aufgeführt sind;

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss benannt wurden, weil sie an der Fertigung, der Herstellung oder dem Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen in der Demokratischen Republik Kongo oder an der Anordnung, Planung, Befehligung, Beihilfe und Anstiftung zur Begehung oder der anderweitigen Unterstützung von Angriffen mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen in der Demokratischen Republik Kongo beteiligt waren;

4. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 1 der Resolution [1807 \(2008\)](#) festgelegten Maßnahmen auch weiterhin auf alle nichtstaatlichen Einrichtungen und Personen Anwendung finden, die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operieren;

5. *beschließt*, dass die Auflagen in Ziffer 5 der Resolution [1807 \(2008\)](#) betreffend Vorankündigungen keine Anwendung mehr finden auf a) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung sowie b) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial für die Demokratische Republik Kongo, außer in Bezug auf die in Anlage A aufgeführten Artikel, die weiterhin den anwendbaren Benachrichtigungsverfahren unterliegen;

6. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen weiter zu überprüfen, einschließlich der möglichen Änderung, Aussetzung oder Aufhebung der Maßnahmen, sofern dies notwendig sein sollte vor dem Hintergrund der erzielten Fortschritte, der Einhaltung dieser Resolution und der anhaltenden nationalen Anstrengungen zur Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung,

Lagerung, Überwachung und Sicherung der nationalen Waffen- und Munitionsbestände und zur Bekämpfung des Waffenhandels und der Abzweigung von Waffen mit Hilfe internationaler Partner;

7. *verlangt*, dass die Staaten sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen;

8. *beschließt*, das in Ziffer 6 der Resolution 2360 (2017) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. August 2023 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2023 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Gruppe heranzuziehen;

9. *fordert* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, und der Sachverständigengruppe und *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Dezember 2022 einen Halbjahresbericht und spätestens am 15. Juni 2023 einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss monatliche Berichte vorzulegen, ausgenommen in den Monaten, in denen der Halbjahres- und der Schlussbericht fällig sind;

10. *bekräftigt* die in Resolution 2360 (2017) und 2478 (2019) festgelegten Berichterstattungsbestimmungen;

11. *erinnert* an die am 6. August 2010 vom Ausschuss angenommenen Richtlinien für die Arbeit des Ausschusses und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die darin enthaltenen Verfahren und Kriterien anzuwenden, soweit angezeigt, insbesondere in Fragen der Aufnahme in die Liste und der Streichung von der Liste, und *erinnert* in diesem Zusammenhang an Resolution 1730 (2006);

12. *erinnert* an die Entschlossenheit des Generalsekretärs, dass die Vereinten Nationen alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigengruppe und der vier kongolesischen Staatsangehörigen, die sie begleiteten, verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, und *betont*, wie wichtig es ist, dass der vom Generalsekretär eingerichtete Folgemechanismus, der aktuell aus einem hochrangigen Bediensteten der Vereinten, vier technischen Sachverständigen und Unterstützungspersonal besteht, in der Demokratischen Republik Kongo im Einsatz bleibt, um die nationale Untersuchung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu unterstützen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage A

- Alle Arten von Waffen mit einem Kaliber von bis zu 14,5 mm und zugehörige Munition;
 - Mörser mit einem Kaliber über 82 mm und zugehörige Munition;
 - Granaten- und Raketenabschussgeräte mit einem Kaliber von bis zu 107 mm und zugehörige Munition;
 - tragbare Flugabwehrsysteme (MANPADS);
 - Panzerabwehrlenkflugkörpersysteme.
-